

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelisch-Protestantische Landeskirche Badens. 1918-1957 1920

9 (25.6.1920)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 25. Juni

1920.

Dienstnachrichten.

Entschliessungen der Kirchenregierung.

Ernannt wurden am 17. Mai d. J. Pfarrer Richard Nuziger in Efringen und am 23. April d. J. Oberinspektor der kirchl. Finanzverwaltung Rudolf Decke in Offenburg zu Vortragenden Räten im Evang. Oberkirchenrat mit der Amtsbezeichnung Oberkirchenrat.

Bestätigt wurden am 11. Mai d. J. der von der Kirchengemeinde Fahrnau gewählte Pfarrverwalter Karl Gänger in Fahrnau als Pfarrer in Fahrnau und der von der Kirchengemeinde Niedereggenen gewählte Pfarrverwalter Otto Meyer in Niedereggenen als Pfarrer in Niedereggenen, am 31. Mai d. J. der von der Kirchengemeinde Hasel gewählte Vikar Heinrich Kämpf in Freiburg als Pfarrer in Hasel.

Ernannt wurde am 11. Mai d. J. Pfarrer Heinrich Hofert in Weitenau gemäß § 65 AB zum Pfarrer in Schluchtern.

Entschliessungen des Oberkirchenrats.

Ernannt wurde am 12. Juni d. J. Finanzsekretär Richard Heuß bei der Evang. kirchl. Stiftungsverwaltung Karlsruhe zum Kassier.

Versezt wurden: die Vikare Fritz Bastian in Karlsruhe zur Aushilfe im Pfarrdienst nach Mannheim (Friedenskirche), Hermann Weber in Schopfheim nach Freiburg (Christuskirche), Karl Aht-nich in Freiburg als Pfarrverwalter nach Sennfeld, August Schloer in Hasel nach St. Georgen,

Julius Bender in St. Georgen nach Schopfheim, Hans Heß in Laudenbach nach Eppingen, Friedrich Liede in Müllheim als Pfarrverwalter nach Adersbach, Wilhelm Jordan in Hügelheim als Pfarrverwalter nach Großsachsen, Hans Schringer in Singen a. S. nach Konstanz (II. Stadtvikariat), Wilhelm Altenstein in Großsachsen nach Singen a. S., Theodor Sped in Wertheim nach Konstanz (I. Stadtvikariat), Otto Rahm in Baden-Dos als Pfarrverwalter nach Tegernau, Wilhelm Glock in Efringen nach Pforzheim-Bröhingen, Hans Preß in Gernsbach nach Freiburg (Lutherkirche), Hermann Dürr in Pforzheim-Bröhingen nach Gernsbach, Hans Vorhardt in Freiburg (Lutherkirche) an das Stadtvikariat der Pauluskirche daselbst, Emil Streng in Willstätt als Diasporapfarrer nach Philippsburg, Paul Sturm, zuletzt beurlaubt, als Pfarrverwalter nach Willstätt und Pfarrkandidat Karl Dürr in Pforzheim als Vikar nach Müllheim.

Aus dem Kirchendienst auf seinen Antrag entlassen wurde wegen leidender Gesundheit Stadtvikar Otto Mag, zuletzt in Heidelberg, z. Z. in St. Gallen (Schweiz).

Entschliessungen des Staatsministeriums.

Zufolge Staatsministerialentschließung vom 6. Januar d. J. stehen den nachgenannten Beamten beim Evang. Oberkirchenrat die beigeetzten Amtsbezeichnungen zu: dem Rechnungsrat Friedrich Diehm die Bezeichnung Oberrechnungsrat, dem

Reg. A. I.

Kanzleirat Gustav Baumgärtner und dem Oberfinanzsekretär Gustav Jacob die Bezeichnung Rechnungsrat, dem Expeditor Karl Walter die Bezeichnung Verwaltungsfekretär.

Mit Entschliessung vom 18. Mai d. J. wurde Kassier Richard Thies bei der Evang. kirchl. Stiftungenverwaltung Karlsruhe zum Oberrevisor beim Evang. Oberkirchenrat ernannt.

Verleihung von Auszeichnungen.

Das Eisene Kreuz erster Klasse hat nachträglich erhalten: Pfarrer Friedrich Haag an der evang. Diakonissenanstalt in Mannheim, früher Felddivisionspfarrer.

Todesfall.

Gestorben ist am 24. April d. J. Wilhelm Wehn, Dekan und Pfarrer in Ehrstädt.

Diensterledigungen.

Weitenau, Kirchenbezirk Schopfheim.

Willstätt, Kirchenbezirk Rheinbischofsheim. Besetzung durch Gemeindevahl.

Kirchen, Kirchenbezirk Lörrach. Besetzung nach § 65 AB.

Bewerbungen innerhalb drei Wochen beim Oberkirchenrat.

Kirchliche Gesetze.

Die Kirchenverfassung betr.

Die außerordentliche Generalsynode (Landessynode) hat in ihrer Sitzung vom 18. Mai d. J. dem vorläufigen kirchlichen Gesetz obigen Betreffs vom 30. März d. J. (WBl. S. 21) zugestimmt. Das Gesetz wird daher gemäß § 120 Abs. 2 AB als endgültig verkündet.

Karlsruhe, den 27. Mai 1920.

Evangelische Kirchenregierung:

Dr. M u c h o w.

Fesenbeckh.

Die den Geistlichen für kirchliche Amtshandlungen zustehenden Bezüge betr.

Die außerordentliche Generalsynode (Landessynode) hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die Bezüge der Geistlichen für die Amtshandlungen der Taufe, Konfirmation (einschließlich des Unterrichts), Trauung und Beerdigung können von den Kirchengemeinden gegen eine aus örtlichen kirchlichen Mitteln zu gewährende Entschädigung zur Ablösung gebracht werden.

Artikel 2.

Die Entschädigung besteht in einer jährlichen Rente. Sie soll in Gemeinden bis zu 500 Seelen jährlich mindestens 200 M und in größeren Gemeinden für je angefangene 500 Seelen mindestens je weitere 200 M betragen.

Artikel 3.

Die Beschlüsse der Vertretung der Kirchengemeinde (Kirchengemeinderat und Kirchengemeindevorstand) über Aufhebung der Bezüge, über die Festsetzung der Entschädigungsrente, über die Art der Aufbringung und über die Verteilung derselben unter mehrere bezugsberechtigte Geistliche einer Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats. Letzterer hat vor seiner Entschliessung auch die beteiligten Geistlichen zu hören.

In Gemeinden mit mehreren bezugsberechtigten Geistlichen ist die Rente nach der Gesamt-Seelenzahl der Gemeinde festzustellen und unter die bezugsberechtigten Pfarrer gleichheitlich zu verteilen.

Artikel 4.

In Gemeinden, in denen eine Ablösung der Stolgebühren bereits stattgefunden hat, bleibt es bei der bisherigen Festsetzung, bis sie auf Grund dieses Gesetzes geändert wird.

Artikel 5.

Nachdem eine Entschädigungsrente festgesetzt ist, dürfen die Geistlichen für die in Artikel 1 erwähnten Amtshandlungen Gebühren oder Geschenke, welche ihnen an deren Stelle angeboten werden, nicht mehr annehmen.

Auch dürfen solche Gebühren zu Gunsten der Ortsfonds und Ortskirchensteuerkassen nicht mehr angefordert werden mit Ausnahme von Gebühren für Amtshandlungen, die auf Wunsch der Beteiligten im Haus stattfinden, und für Amtshandlungen bei Nichtgemeinbegliedern.

Artikel 6.

Die Festsetzung der Entschädigungsrente auf

Grund dieses Gesetzes kann mit Rückwirkung auf 1. Januar 1920 erfolgen.

Artikel 7.

Das kirchliche Gesetz vom 14. Dezember 1894, die Aufhebung der den Geistlichen für kirchliche Amtshandlungen zustehenden Bezüge betr., wird außer Kraft gesetzt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 27. Mai 1920.

Evangelische Kirchenregierung:

Dr. Muchow.

Fesenbeckh.

Verordnung.

Das Orgelbauwesen in den evangelischen Kirchen betr.

§ 22 der Verordnung vom 8. April 1892, das Orgelbauwesen in den evang. Kirchen betr. (WBl. S. 33 ff.), erhält unter Aufhebung der Verordnung vom 8. Januar 1907 (WBl. S. 17 f.) folgende Fassung:

Für die Verrichtungen der Bezirksorgelbaukommissäre sind mit Wirkung vom 1. Januar d. J. für die Zeit der gegenwärtigen Teuerung, vorbehaltlich einer späteren endgültigen Regelung, folgende Gebührensätze in Anrechnung zu bringen:

1. Für jeden Bericht (auch einen nach § 20 Abs. 3 zu erstattenden Sonderbericht) einschließlich des Schreibmaterials usw. 5 M.

2. Für Prüfung und Begutachtung eines einzelnen Kostenüberschlags usw. 10 M.

3. Für Ausarbeitung einer Orgeldisposition samt Feststellung der Vergebungsbedingungen je nach der Größe der ersteren 20—50 M.

4. Für die Anwohnung bei der Eröffnung der Angebote auf Übernahme von Orgelwerken u. dergl., sofern solche am Wohnsitz des Orgelbaukommissärs stattfindet, 10 M.

5. Für die schriftliche Begutachtung der eröffneten Angebote nebst Einzelkostenberechnungen u. dergl. 30 M.

6. Bei auswärtigen Geschäften täglich 15 M nebst Vergütung der nachzuweisenden Reisekosten. Nimmt der Orgelbaukommissär an einem Tage in mehreren Orten auswärtige Dienstgeschäfte vor, so sind die Gebühren und Reisekosten auf die einzelnen Orte entsprechend zu verteilen.

7. Für jede aufgetragene Prüfung eines Orgelbaus für jedes Register 3 M.

8. Für die Bereisung eines ganzen Kirchenbezirks einschließlich der doppelten Zufertigung des Hauptberichts hat der Orgelbaukommissär anstelle der Gebühr nach Ziffer 6 eine Pauschvergütung nach der Zahl der zu besichtigenden Orgeln unter Zugrundelegung eines Satzes von 10 M für jede einzelne Orgel anzusprechen. Daneben werden die nachzuweisenden Reisekosten besonders vergütet.

Ergeben sich im einzelnen Fall Zweifel über die Anwendung dieser Gebührensätze, so ist die Entscheidung des Oberkirchenrats einzuholen.

Karlsruhe, den 25. Mai 1920.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Muchow.

Fesenbeckh.

Bekanntmachungen.

DM. 3. 5. 1920. Verhandlungen des Dresdener Kirchentags betr.

Der vollständige Verhandlungsbericht des Dresdener Kirchentags mit dem wesentlichen Inhalt der Reden und der Erörterung wird demnächst erscheinen. Der Preis soll sich bei unmittelbarer Bestellung beim Evang. Preßverband, Berlin-Steglitz, Behmestraße 8 auf 10 M für das gebundene, 8 M 50 P für das ungebundene Buch stellen. Ob freilich bei den ständig steigenden Unkosten diese Preisätze festgehalten werden können, läßt sich noch nicht mit voller Bestimmtheit sagen. Wir empfehlen das Werk zur Anschaffung für die Pfarrbüchereien. Die Kosten können auf die Ortsfonds übernommen werden.

DM. 3. 5. 1920. Die Verlegung des Rechnungsjahrs der kirchlichen Ortsfonds und Ortskirchensteuerkassen betr.

Die Verlegung des Steuer- und Rechnungsjahrs bei Staat und Gemeinden auf 1. April macht es notwendig, auch für die kirchlichen Ortsfonds und Ortskirchensteuerkassen den Rechnungsabluß auf diesen Zeitpunkt zu verlegen und zwar soll dies erstmals auf 1. April 1921 geschehen. Wir ordnen daher an, daß die Rechnungen aller Ortsfonds und Ortskirchensteuerkassen, die nach bisheriger Vorschrift

abzuschließen waren:	abzuschließen sind:
auf 31. Dezember 1920	auf 31. März 1921,
auf 31. Dezember 1921	auf 31. März 1922,
auf 31. Dezember 1922	auf 31. März 1923.

In Übereinstimmung damit gelten auch die bestehenden Voranschläge der kirchlichen Ortsfonds jeweils für ein Vierteljahr weiter mit der Maßgabe, daß die Voranschlagsätze um ein Viertel der Jahresbeträge erhöht werden. Fonds-Voranschläge in Kirchengemeinden, die Ortskirchensteuer erheben, sind für denselben Zeitraum aufzustellen, den der Ortskirchensteuervoranschlag umfaßt.

DM. 19. 5. 1920. Die Einsetzung der Bauaufsichtsgebühren betr.

Die kirchl. Ortsbehörden haben dafür besorgt zu sein, daß die im Juni d. J. fälligen Bauaufsichtsgebühren (Bauaverfallsbeiträge) für 1. Dezember 1919/20, soweit noch nicht geschehen, alsbald an die Evang. kirchl. Stiftungsverwaltung Karlsruhe eingesandt werden. Die Zahlung soll tunlichst auf das Postscheckkonto der Verwaltung (Nr. 2664, Postscheckamt Karlsruhe) erfolgen.

DM. 31. 5. 1920. Christenlehre und Nachmittags-gottesdienste betr.

Gegenüber einer neuerdings mehrfach hervortretenden Unsicherheit stellen wir als in unserer Landeskirche geltende Ordnung fest: In allen Kirchengemeinden, in denen die Filialverhältnisse dies nicht unmöglich machen, soll sonntäglich mindestens zweimal Gottesdienst, der eine am Vormittag, der andere am Nachmittag, stattfinden. In der Regel wird als Nachmittagsgottesdienst die Christenlehre dienen. Wo diese aus Zweckmäßigkeitsgründen auf den Vormittag verlegt wird, ist für den Nachmittag Ersatz durch einen allsonntäglich stattfindenden anderen Gottesdienst (Predigtgottesdienst, liturgische Andacht, Jugendgottesdienst, Bibelstunde u. dergl.) zu schaffen.

Die Dekanate werden veranlaßt, bei den Kirchenvisitationen auf die Einhaltung dieser Ordnung ein besonderes Augenmerk zu richten.

DM. 31. 5. 1920. Die kirchliche Pflegerschaft betr.

Die durch den Krieg unterbrochene Arbeit der kirchlichen Pflegerschaft soll wieder aufgenommen und, soweit es sich um die Einrichtung von Pfarrarchiven (Ausscheiden der alten Akten) handelt, zu Ende geführt werden. Wir verweisen dazu auf unsere Bekanntmachung vom 21. Februar 1912 (WBl. S. 29 ff.) nebst den dort gegebenen Richtlinien und der Dienstweisung für die kirchlichen

Pfleger. Diese Anordnungen behalten ihre Geltung mit nachstehenden Änderungen, die von dem derzeitigen Vorstand der kirchlichen Pflegerchaft in seiner Sitzung vom 3. Mai d. J. in Heidelberg beantragt wurden und unsere Billigung gefunden haben:

Der § 2 der „Dienstweisung usw.“ erhält folgende Fassung: „Die Leitung liegt in der Hand eines Vorstandes, der aus 3 Mitgliedern besteht, darunter einem Vertreter des Oberkirchenrats und einem Mitglied der theol. Fakultät in Heidelberg (in der Regel dem Ordinarius für Kirchengeschichte). Die geschäftliche Leitung übernimmt der Vertreter des Oberkirchenrats.“ Die derzeitigen Mitglieder des Vorstandes sind Oberkirchenrat Nuzinger, die Geh. Kirchenräte Professor D. Bauer und Professor Dr. von Schubert.

Von der Ernennung eines Generalpflegers soll abgesehen werden. Die seitherige Einrichtung der Oberpfleger wird dahin abgeändert, daß drei in der Einrichtung von Archiven erfahrene Persönlichkeiten bestimmt werden, die sich zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung stellen.

Es haben sich dazu bereit erklärt für das Unterland Pfarrer Neu in Wieblingen, für das Mittel- land Pfarrer Kinkler, zur Zeit Sekretär beim Evang. Oberkirchenrat, und für das Oberland Pfarrer D. Ludwig in Eichstetten. Eine genauere Abgrenzung der einzelnen Landesteile erscheint in diesem Falle unnötig.

Außerdem steht es jedem Dekan frei, für seinen Kirchenbezirk einen dafür geeigneten Geistlichen zu bestellen, der den Amtsbrüdern bei ihrer Arbeit mit Rat und Tat zur Seite steht.

Wir beauftragen die Dekanate, dahin zu wirken, daß da, wo es noch nicht geschehen ist, noch im Laufe dieses Jahres die alten Akten ausgeschieden und Archive angelegt werden. Über den Vollzug erwarten wir die dekanatlichen Berichte bis zum 15. Februar 1921.

DM. 2. 6. 1920. Das Versendungsweesen betr.

Wir haben zur Geschäftsvereinfachung und Portoersparnis die Anordnung getroffen, daß bei

Auszahlung der regelmäßigen Bezüge der Geistlichen und ihrer Hinterbliebenen die bisher übliche Zusendung der sogenannten Gehaltsbogen und der frankierten Briefumschläge für deren Rücksendung künftig allgemein unterbleibt. Den Zahlungsempfängern erwächst daraus die Aufgabe, die Richtigkeit der ihnen vonseiten der Kirchenkasseabteilungen bargeldlos ausbezahlten Beträge selbständig zu prüfen und etwaige Anstände im Benehmen mit jenen zu beheben. Empfangsbeseinigungen sind von ihnen nicht mehr auszustellen.

DM. 7. 6. 1920. Die kirchl. Pressearbeit betr.

Gemäß Beschluß der Landes Synode vom 18. Mai d. J. wurde am 1. Juni eine evang. kirchliche Pressestelle errichtet. Ihr gehören an als Vertreter der Behörde der Respizient für Presseangelegenheiten Oberkirchenrat Nuzinger und als Vertreter des Evang. Presseverbandes Pfarrer Hindenlang, dem ein Arbeitsraum im Gebäude des Oberkirchenrats zur Verfügung gestellt wurde.

Als Aufgabe wurde der Pressestelle zunächst die Herausgabe eines Blattes zugewiesen, das — einer Anregung der a.o. Generalsynode entsprechend — für die Mitglieder der kirchlichen Gemeindevertretungen bestimmt ist. Es wird die wichtigsten Verordnungen und Bekanntmachungen des kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblattes enthalten, soweit sie für die Allgemeinheit von Bedeutung sind, außerdem aber auch sonstige Nachrichten aus der Landeskirche und den übrigen deutsch-evang. Kirchen, Mitteilungen über Stand und Veranstaltungen kirchlicher Vereine, Anregungen und Vorschläge für die verschiedenen Gebiete des kirchlichen Lebens.

Wir legen Wert darauf, daß dieses Blatt in die Hände sämtlicher Mitglieder der kirchlichen Gemeindevertretungen kommt, denn es soll dazu dienen, das kirchliche Interesse und Gemeinschaftsgefühl zu beleben und zur tätigen Mitarbeit am kirchlichen Leben anzueifern. Wir beabsichtigen, in diesem Jahre im ganzen 3 Nummern dieses Blattes erscheinen zu lassen, die erste voraussichtlich im Laufe des Juli.

Was die Aufbringung der Kosten anbelangt, so empfehlen wir, von jedem Bezieher für das Einzelstück 10 Pfg. zu erheben und den Gesamtbetrag unter Angabe der Bestimmung auf das Postcheckkonto des Evang. Presbyterverbandes für Baden (Postcheckamt Karlsruhe Nr. 13945) einzuzahlen. Es steht jedoch den Kirchengemeinden auch frei, die Kosten auf die örtlichen Kirchenmittel zu übernehmen. Die Pfarrämter erhalten kostenlos von jeder erscheinenden Nummer ein Stück, das jeweils in der Registratur aufzubewahren ist.

Wir weisen die Pfarrämter an, alsbald nach den Neuwahlen die Zahl der Ältesten und Vertreter ihres Kirchspiels bezw. in den Gemeinden ohne Kirchengemeindevorstand die Zahl der Ältesten und der sonstigen stimmberechtigten Gemeindeglieder (in beiden Fällen die Zahl der Ältesten jeweils gesondert) den Dekanaten mitzuteilen, von denen wir darüber Sammelberichte bis Ende Juli erwarten.

DM. 7. 6. 1920. Bestallungsurkunden für die Ältesten betr.

Nach § 30 KGBW erhalten die Ältesten eine Urkunde über ihre Erwählung und einen Auszug aus der Formel, nach der sie verpflichtet worden sind, nebst einer Zusammenstellung des Hauptinhalts der Verfassungsbestimmungen, welche die Kirchengemeinderäte, ihre Befugnisse und Pflichten betreffen. Diese Urkunde befindet sich z. B. im Druck. Sie wird den Pfarrämtern in der erforderlichen Anzahl zugehen, sobald die am Schluß der vorhergehenden Bekanntmachung geforderten Angaben über die Zahl der Ältesten eingekommen sind. Wegen des Abdrucks der Kirchenverfassung, der den Ältesten nach der angeführten Bestimmung ebenfalls zu behändigen ist, verweisen wir auf die Bekanntmachung vom 14. v. M. (WBl. S. 50).

DM. 8. 6. 1920. Theologische Prüfungen betr.

Die im Spätjahr abzuhaltenden theologischen Prüfungen werden beginnen:

die **zweite** am Montag, den 13. September d. J.,
die **erste** am Montag, den 20. September d. J.

Die erste Prüfung erstreckt sich auf die in § 7 der Prüfungsordnung vom 11. Februar 1906 (WBl. S. 18 ff.) bezeichneten Gegenstände. Über die den Gesuchen um Zulassung in Urschrift beizulegenden Nachweise findet sich Näheres in § 5 der Prüfungsordnung und in der Bekanntmachung vom 21. März 1914 (WBl. S. 50). Die Kandidaten, die den in § 5 Ziff. 3 der Prüfungsordnung verlangten Nachweis nicht durch Exmatrikeln erbringen, haben außer ihren Studienzeugnissen noch besondere Sittenzeugnisse mit vorzulegen. Anzugeben ist auch, welche der gehörten philosophischen Vorlesungen mindestens vierstündig waren. Ferner haben die Bewerber für die erste Prüfung ein ärztliches Zeugnis über ihren Gesundheitszustand mit einzusenden und zu berichten, ob und in welchem Umfang sie gegebene Gelegenheit wahrgenommen haben, sich im Orgelspiel zu üben.

Für diejenigen, die von der in Abs. 2 Ziff. 2 unserer Bekanntmachung vom 19. Oktober 1917, das theologische Studium von Kriegsteilnehmern betr. (WBl. S. 121 f.), gewährten Erleichterung Gebrauch machen und die erste Prüfung in zwei Abteilungen ablegen wollen, erstreckt sich die erste Teilprüfung jedenfalls auf den in § 7 der Prüfungsordnung unter Ziff. 1—5 genannten Fächern (vergl. Bekanntmachung vom 31. März 1920, WBl. S. 24, und Anschlag am schwarzen Brett in Heidelberg). Ziff. 6 (Dogmengeschichte) kann auf Wunsch hinzugenommen werden. Der zweiten Teilprüfung verbleiben die Prüfungsfächer Ziff. 6 (bezw. 7) bis 9. Andere Abweichungen von dieser Prüfungsteilung werden nicht zugelassen.

Den Gesuchen um Zulassung zur zweiten Prüfung sind die in § 10 der Prüfungsordnung genannten Nachweise beizulegen, ferner ein bezirksamtlicher Ausweis über die badische Staatsangehörigkeit, gleichviel ob durch Geburt oder später erworben, ebenso die nach bestandener erster Prüfung etwa zurückerhaltenen Zeugnisse und, wenn bei der ersten Prüfung noch nicht geschehen, ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand. Die nach § 10 Ziff. 2 der Prüfungsordnung geforderte Darstellung des Lebens- und Bildungsgangs des Kan-

didaten soll nicht nur Angaben über den äußern Lebenslauf enthalten, sondern auch in den innern Entwicklungsverlauf Einblick gewähren. Endlich ist anzugeben, welche der gehörten philosophischen Vorlesungen mindestens vierstündig waren. Die Prüfungsfächer sind in § 12 der Prüfungsordnung verzeichnet. Etwa gewünschte Befreiung von der Prüfung in der Musik ist bei dem Gesuch um Zulassung ausdrücklich unter zureichender Begründung zu erbitten.

Die Gesuche um Zulassung zu den Prüfungen sind spätestens vier Wochen vor deren Beginn einzureichen. Auch solche Kandidaten, die nach Ablegung eines Teils der ersten Prüfung nunmehr ihre zweite Teilprüfung ablegen wollen, haben sich hierzu erneut zu melden und dabei die nach der ersten Teilprüfung etwa zurückgehaltenen und die seitdem neu erworbenen Zeugnisse mit vorzulegen.

Wir sehen uns zu der ausdrücklichen **A u f f o r d e r u n g** veranlaßt, daß die Zulassungsgesuche mit den beizulegenden Nachweisen genau den hier gegebenen Vorschriften entsprechen müssen, damit verzögernde Nachforderungen von Zeugnissen vermieden werden.

Die Vorstellung der Angemeldeten wird an den obenbezeichneten ersten Prüfungstagen jeweils vormittags 9 Uhr im Oberkirchenratsgebäude erwartet.

DKR. 8. 6. 1920. Die Vorlage der Rechnungen der kirchlichen Ortsfonds und Kirchensteuereassen zur Abhör im Jahr 1920 betr.

Mit Bezug auf § 140 der Verwaltungsvorschriften und unsere Bekanntmachung vom 8. Dezember d. J. (WBl. S. 152 f.) werden die Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden von örtlichem evang. Kirchenvermögen aufgefordert, die Rechnungen derjenigen kirchlichen Ortsfonds und Kirchensteuereassen, welche auf 1. Januar 1920 abzuschließen und zu stellen sowie bis 1. Juni d. J. anher vorzulegen waren, soweit dies noch nicht geschehen ist, binnen **l ä n g s t e n s 4 W o c h e n** unmittelbar anher einzusenden.

Bei diesem Anlaß machen wir nochmals auf die Beachtung der Bestimmungen in §§ 128 und 129

der obigen Vorschriften aufmerksam, wonach unmittelbar nach erfolgter Rechnungsstellung ein Sturz der Wertpapiere und sonstigen wichtigen Urkunden vorzunehmen ist.

DKR. 9. 6. 1920. Den Organistendienst betr.

Die immer größer werdende Entwertung des Geldes hat in den Kreisen der Lehrerorganisten erneut den Wunsch nach einer Aufbesserung ihrer gegenüber anderen Bezügen als nicht mehr genügend empfundenen Vergütungen hervorgerufen. Eine Abordnung aus ihrer Mitte wurde in diesem Sinne bei uns vorstellig und bezeichnete als von ihnen erwünschte Sätze:

- a. Für Organistendienst im Vor- und Nachmittagsgottesdienst jedes Sonn- und Feiertags (einschließlich der Abendmahlsfeiern sowie der Vorbereitungen zu diesen und etwaiger außerordentlich angeordneter Feiern) und in einem Gottesdienst an einem Wochentag 1200 M
- b. Für Organistendienst in dem Falle, daß regelmäßig nur zwei der oben genannten drei Gottesdienste stattfinden 900 "
- c. Für jeden Kasualfall 10 "

Auch sollten erstere Sätze mit Wirkung vom 1. April d. J. in Kraft treten.

Die Entscheidung in dieser Sache steht den einzelnen Kirchengemeinden zu. Wir möchten aber deren Vertretungen empfehlen, bei ihren Beschlüssen den tatsächlich sehr gesunkenen Geldwert in Rechnung zu ziehen und auf das wünschenswerte gute Verhältnis zur evangelischen Lehrerschaft Rücksicht zu nehmen.

Darnach bezeichnen wir es, im Einverständnis mit der genannten Abordnung, als erwünscht:

- 1. daß, wo es die Verhältnisse der Gemeinden gestatten, diese den oben mitgeteilten Anträgen entsprechen;
- 2. daß auch in wirtschaftlich schwer belasteten oder wenig leistungsfähigen Gemeinden der Organistengehalt in dem unter a. bezeichneten Falle auf wenigstens 800 M., in dem unter b. bezeich-

neten Falle auf wenigstens 600 M. gebracht werde;

3. daß die Aufbesserungen jedoch in Form von Teuerungszuschlägen gewährt werden und mit einer endgültigen Regelung zugewartet wird, bis die wirtschaftliche Lage sich wieder übersehen läßt;
4. daß die Aufbesserung mit Wirkung vom 1. April d. J. geschieht.

Zu den Organisten aber hegen wir das Vertrauen, daß sie ihrerseits auf besonders gelagerte schwierige Verhältnisse, insbesondere in der Diaspora noch weitergehende Rücksicht nehmen.

OKR. 11. 6. 1920. Dienstreise- und Umzugskosten betr.

Mit Rücksicht auf die fortgesetzte Teuerung können zu der geordneten Aufwandsentschädigung für auswärtige Dienstgeschäfte (vgl. Verordnung vom 1. Juni 1909, WBl. S. 93) von den Geistlichen statt der in der Bekanntmachung vom 25. Juli 1919 (WBl. S. 108 f.) gestatteten Zuschläge von 100 bzw. 60 vom Hundert bis auf weiteres folgende Zuschläge in Ansatz gebracht werden:

- a. zum Übernachtungsgeld 300 vom Hundert,
- b. zum Tagegeld 180 vom Hundert.

Der Zuschlag von 180 vom Hundert ist auch für solche Dienstgeschäfte zulässig, für welche Bauschgebühren festgesetzt sind.

Die Ganggebühr für zu Fuß zurückzulegende Dienstreisen wird in Abänderung der Bekanntmachung vom 28. Januar d. J. (WBl. S. 8) auf 40 \mathcal{F} für jedes zurückgelegte Kilometer und der Höchstsat für einen Kalendertag auf 8 \mathcal{M} festgesetzt.

OKR. 12. 6. 1920. Empfehlung von Büchern betr.

Geh. Kirchenrat Professor D. Bauer in Heidelberg hat eine „Kurze Übersicht über den Inhalt der Neutestamentlichen Schriften“ herausgegeben (Verlag Mohr-Tübingen; Preis kartoniert einschließlich aller Teuerungszuschläge 12.60 \mathcal{M}). Entstanden bei wiederholten Bibelbesprechungen mit älteren Studenten, bietet das Heft auf 57 Seiten in kurzen Stichwörtern eine übersichtliche Inhaltsangabe des

Neuen Testaments im Anschluß an den Gedankengang der einzelnen Schriften und unter Hinweis auf wichtige Stellen, auch auf weniger bekannte, die als Merk- und Leitworte des Gedankeninhalts dienen sollen; es kann für das Überblicken der Neutestamentlichen Schriften und Finden von Einzelstellen erwünschte Handreichung bieten.

OKR. 15. 6. 1920. Die Besetzung der Pfarreien betr.

Um zu verhüten, daß Bewerbungen um erledigte Pfarreien auf dem Umweg über das Dekanat erst nach Ablauf der Meldefrist einkommen und ohne Verschulden des Bewerbers unberücksichtigt bleiben, ordnen wir an, daß die Bewerbungen künftig unmittelbar beim Oberkirchenrat einzureichen sind, dem Dekanat aber von dem Bewerber gleichzeitig Mitteilung zu machen ist.

Zugleich machen wir auf die Bestimmung in § 1 der Pfarrwahlordnung noch besonders aufmerksam, wonach die Meldefrist mit dem Ausgabetag des Verordnungsblatts zu laufen beginnt, dieser somit als erster Tag zu zählen ist.

OKR. 15. 6. 1920. Den Geschäftsverkehr mit dem Oberkirchenrat betr.

In der letzten Zeit ist es mehr und mehr zur Übung geworden, daß Geistliche in Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Oberkirchenrats gehören, sich nicht an die Behörde, sondern in Privatbriefen an einzelne Mitglieder derselben wenden. Durch die persönliche Beantwortung dieser Briefe, die sich häufig nicht zur altemäßigen Behandlung eignen, entsteht für die betreffenden Mitglieder des Oberkirchenrats eine außerordentliche Geschäftslast, durch die der eigentliche Dienst leidet. Überdies kann eine Gewähr für die amtliche Berücksichtigung der in Privatbriefen vorgetragenen Anliegen nicht geleistet werden. Wir müssen daher sowohl im Interesse der Behörde wie der Geistlichen selbst dringend ersuchen, in allen amtlichen Angelegenheiten auf dem geordneten Dienstweg der Behörde Bericht zu erstatten.

Der geordnete Dienstweg ist für alle Geistlichen die Vermittlung durch das Dekanat (§ 90 Ziff. 3 RB und § 6 der Geschäftsordnung). Diese Bestimmungen werden daher nachdrücklich in Erinnerung gebracht.

Persönliche Besuche mögen tunlichst auf Mittwoch und Donnerstag beschränkt werden. Vorherige Anmeldung beim Sekretariat empfiehlt sich.

DM. 17. 6. 1920. Die Evangelischen Diakonissenanstalten betr.

Durch die Verhandlungen der außerordentlichen Generalsynode auf der Tagung vom 18. Mai d. J. ist die Notlage der Evang. Diakonissenanstalten bereits weitem Kreise bekannt geworden. Unsere gemäß den Anregungen der Synode begonnene Vorarbeit für die Erhebung einer allgemeinen Notspende hat ergeben, daß die Diakonissenanstalten in allerernstester Bedrängnis stehen und, wenn nicht baldige ausreichende Hilfe kommt, tatsächlich genötigt sein werden, ihre Betriebe einzustellen, was dann zur Folge haben wird, daß mit der Zeit auch die Krankenpflegestationen in den Gemeinden eingehen müssen.

Unter Beschleunigung der Vorarbeiten werden wir die staatliche Genehmigung zu einer allgemeinen Hausammlung durch das Gebiet der ganzen Landeskirche erwirken und in nächster Zeit hoffen wir zum Beginn dieser Sammlung aufrufen zu können, wobei wir in alle Gemeinden ein Flugblatt zur Massenverbreitung versenden werden.

Indem wir dies im voraus anzeigen, ersuchen wir unsere Geistlichen, um Verzögerungen des Hilfswerks möglichst zu vermeiden, schon jetzt im Benehmen mit den RKäten zu erwägen und zu beschließen, was in ihren Gemeinden zur alsbaldigen erfolgreichen Veranstaltung der Sammlung für die Diakonissenhäuser getan werden kann. (Gewinnung von Sammlern, Einteilung der Sammelbezirke, Aufstellung der Sammellisten, Werbegottesdienste, aufklärende Vorträge und Familienabende, Nachrichten in Gemeindeboten usw.). Wir vertrauen darauf, daß die Geistlichen es sich gerne

angelegen sein lassen werden, alles zu tun, daß dem geplanten Hilfswerk ein ganzer Erfolg gesichert wird und darin die Lebens- und Liebeskraft, die unserer Kirche innewohnt, machtvoll zutage tritt.

Mitteilung der Bad. Landesbibelgesellschaft.

Auf 1. Januar d. J. mußten wir infolge Preisaufschlags unseres Lieferanten, der Privileg. Württ. Bibelanstalt in Stuttgart, unsere Preise erhöhen. Bereits am 1. März war die Stuttgarter Bibelanstalt durch das weitere Steigen der Arbeitslöhne, Rohstoffpreise und der allgemeinen Geschäftsunkosten gezwungen, ihre Preise um 40 bis 80 % hinaufzusetzen, so für die Bad. Traubibel von 7.50 M auf 14 M und das billigste N. Testament (Kat. Nr. 481) von 80 M auf 1.40 M (Nettopreise). Das anhaltende Steigen der Löhne und Materialpreise veranlaßte die Bibelanstalt, auf 15. Mai eine neue Preisliste herauszugeben, die weitere Preiserhöhungen bringt, so für die Bad. Traubibel auf 17 M und das Taschentestament Kat. Nr. 481 auf 2.40 M. Daneben sind auch die uns zur Last fallenden Fracht- und Portokosten auf das Doppelte und Dreifache gestiegen. Durch die Beibehaltung unserer Preise vom 1. Januar d. J. legten wir allein in den Monaten März, April und Mai rund 26 000 M zu, die allerdings durch das günstige Ergebnis der diesjährigen Landesbibelkollekte gedeckt werden können. Die weitere Bücherabgabe zu den bisherigen Preisen würde aber zu einem Vermögensangriff führen. Unter diesen Umständen war es uns nicht möglich, die in unserem Jahresbericht gemachte Zusage, mit unseren Preisen vom 1. Januar durch das Jahr 1920 durchzuhalten, zu erfüllen. Wir mußten vielmehr auf 1. Juni unsere Verkaufspreise den neuen Ankaufskosten anpassen.

Es kosten jetzt:

die Bad. Traubibel	17.— M,
die Bad. Schulbibel	12.— „
die Kleinoktav-Traubibel (Druck wie die Schulbibel)	12.— „

das Großoktav-Testament (auch als Trautestament erhältlich) . . .	7.— M.
das Taschentestament Kat. Nr. 259 (mit Konf.-Widmung)	3.50 „
das Taschentestament Kat. Nr. 481 . .	2.— „
das Großdruck-Testament für Schwach- sichtige (Kat. Nr. 274)	9.— „
Bibelauszüge (Zwanzigpfennig-Büchlein mit ausgewählten Bibelworten) . .	—20 „

Leider sind von diesen Bibelausgaben die Bad.
Traubibel und die Kleinklav-Traubibel sowie das
Großoktav-Testament vergriffen und erst wieder

Mitte August lieferbar. Dagegen können folgende
Trautestamente geliefert werden:

Kat. Nr. 226 Mitteloktav-Testament Preis 5 M.,
Kat. Nr. 686 N. Testament mit Erklärungen 8 „.

Bestellungen sind nur an unsere für die einzel-
nen Kirchenbezirke bestellten Geschäftsfreunde zu
richten. Für Lieferungen, die auf unmittelbare
Bestellungen in Stuttgart erfolgen, kommen wir
nicht auf.

Zu früheren Preisen von den Geschäftsfreunden
bezogene Bibeln, Testamente und Bibelteile können
im Bedürfnisfall zu ermäßigten Preisen abgegeben
werden. Anträge hierwegen sind an die Geschäfts-
freunde zu richten.